
ÄNDERUNGEN DER REGLEMENTARISCHEN VORSORGEBESTIMMUNGEN AB 2024

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen betreffen sowohl die versicherten Personen der geschlossenen als auch die der offenen Pensionskasse. Sie sind per 1.1.2024 in Kraft getreten.

Wahl der Höhe der Ehegattenrente im Todesfall nach der Pensionierung (Vorsorgereglement Artikel 20, Absatz 4)

Die bisherige Definition der Ehegattenrente im Todesfall vor der Pensionierung bleibt unverändert.

Es ist jedoch möglich, bei der Pensionierung eine höhere Deckung zu wählen. Alternativ zur 60%igen versicherten Ehegattenrente besteht die Möglichkeit, eine Ehegattenrente in der Höhe von 75 % oder 90 % der Altersrente zu wählen, die dann um 4% bzw. 8% reduziert wird. Die versicherte Person muss ihre Wahl spätestens drei Monate vor dem Pensionierungszeitpunkt bekannt geben.

Beispiel mit einer hypothetischen monatlichen Altersrente (lebenslänglich) von 1'000.-

Wahl	Altersrente	Versicherte Ehegattenrente
Standard, Ehegattenrente 60%	1'000	600
Ehegattenrente 75%	960	720
Ehegattenrente 90%	920	828

Einführung der Lebenspartnerrente (Vorsorgereglement Artikel 20, Absatz 7)

Aktive Versicherte, die in einer Lebensgemeinschaft leben, hatten bisher die Möglichkeit, ihren Lebenspartner als Begünstigten eines Todesfallkapitals zu bestimmen. Beim Todesfall von invaliden oder pensionierten Versicherten bestand kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Neu kann die Kasse beim Tod eines aktiven, invaliden oder pensionierten Versicherten eine Lebenspartnerrente – in gleicher Höhe wie die Ehegattenrente – gewähren. Eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft von 5 Jahren in Form eines gemeinsamen Haushalts ist die Voraussetzung für die Bezeichnung eines Konkubinatspartners als Begünstigter der Rente im Todesfall. Die Anmeldung muss spätestens vor der Pensionierung erfolgen.

Personen, die am 01.01.2024 bereits Rentenleistungen beziehen und bei denen bereits vor Beginn des Leistungsanspruchs eine Lebensgemeinschaft von 5 Jahren bestand, haben ebenfalls die Möglichkeit, ihren Anspruch auf diese Leistung geltend zu machen, sofern das Konkubinatsverhältnis der Kasse bis spätestens am 30. Juni 2024 gemeldet wurde (Reglement GPK, Artikel 50, Absatz 2 bzw. Reglement OPK, Artikel 49, Absatz 2).



Erhöhung der Kapitaloption von 25 % auf 50 % (Vorsorgereglement Artikel 14, Absatz 1)

Ab 2024 (Pensionierungen ab 31.01.2024) können Versicherte die Auszahlung der Altersleistung in Kapitalform bis maximal 50% des gesamten Sparkapitals verlangen. Die lebenslängliche Altersrente wird in diesem Fall proportional gekürzt, die AHV-Überbrückungsrente bleibt unverändert. Bei einem Kapitalbezug werden die Ehegattenrente und allfällige Kinderrenten anhand der gekürzten lebenslänglichen Altersrente ermittelt.

Die Frist für die Anmeldung des Kapitalbezugs beträgt weiterhin drei Monate vor dem Pensionierungszeitpunkt und ist unwiderruflich.

Anpassung des Todesfallkapitals (Vorsorgereglement Artikel 23)

Ein Todesfallkapital kann ausbezahlt werden, wenn die versicherte Person im Todesfall nicht verheiratet ist oder keinen Begünstigten für die Lebenspartnerrente bestimmt hat. Die Begünstigten des Todesfallkapitals sind in dieser Reihenfolge: der Ehegatte oder der rechtmässig bestimmte Konkubinatspartner, dessen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente nicht erfüllt sind (Ehedauer von weniger als 2 Jahren oder Begünstigter unter 40 Jahren); die vom verstorbenen Versicherten unterhaltenen Personen; die Kinder der versicherten Person. Das Todesfallkapital entspricht 50% des Sparkapitals des Versicherten. Es wird kein Todesfallkapital ausbezahlt, wenn eine Person stirbt, die bereits eine Rentenleistung der Kasse bezieht.

AHV 2021 - neue Definition des AHV-Referenzalters für Frauen

Um den lexikalischen Änderungen Rechnung zu tragen, die innerhalb der ersten Säule verabschiedet wurden, wurde der Begriff "AHV-Rentenalter" durch den Begriff "AHV-Referenzalter" ersetzt.

Für die Versicherten der „geschlossenen Pensionskasse“ bleibt das reglementarische Referenzrücktrittsalter bei 62 Jahren (oder 60 Jahren in Kategorie 2). Für die Versicherten der „offenen Pensionskasse“ entspricht das reglementarische Referenzrücktrittsalter dem von der AHV festgelegten Referenzalter (vermindert um 2 Jahre für die Kategorie 2).

Die Auswirkungen der schrittweisen Erhöhung des AHV-Referenzalters für Frauen mit Jahrgang 1961 und später, insbesondere bezüglich des Anspruchs auf die AHV-Überbrückungsrente, wurden von der Kasse bereits berücksichtigt und die Werte der Altersleistungen auf den Vorsorgeausweisen ab dem Jahr 2023 angepasst.

Unabhängig vom AHV-Alter, im Sinne der reglementarischen Bestimmungen der Kasse, ist eine Pensionierung ab dem 58. Altersjahr möglich; ein Aufschub der Altersleistungen kann bis zum Alter 70 erfolgen. Die Pensionierung ist an das Ende des Arbeitsverhältnisses geknüpft und es obliegt dem Arbeitgeber, die Altersgrenze festzulegen.

Weitere Informationen?

Die Informationen in diesem Merkblatt sind allgemeiner Art. Die Reglemente und verschiedene erläuternde Merkblätter sind auf der Internetseite der Kasse verfügbar.

Ihr Vorsorgeberater steht Ihnen bei Fragen zu Ihrer Vorsorgesituation gerne zur Verfügung.

PKWAL – Januar 2024

